

Begründung besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirch Jesar

Stand:

Januar 2011

Inhalt:

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	3
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
	Allgemeine Ziele der Landesplanung	6
	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.....	6
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	7
2.1	Umweltzustand in dem vom Flächennutzungsplan erheblich beeinflussten Gebiet 7	
2.1.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	7
2.1.2	Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume.....	8
2.1.3	Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen	8
2.1.4	Grund- und Oberflächenwasser.....	9
2.1.5	Klima und Luft	9
2.1.6	Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes.....	9
2.1.7	Landschaft (Landschaftsbild).....	10
2.1.8	Biologische Vielfalt	10
2.1.9	Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	10
2.1.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	11
2.1.11	Vermeidung von Emissionen	11
2.1.12	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	12
2.1.13	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	12
2.1.14	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	12
2.1.15	Sonstiges.....	12

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	15
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	16
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	16
3.3	Verwendete Quellen.....	16
3.4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	17
3.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur vorliegenden 1. Änderung des F-Plans durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes vom 18.10.2000 waren die großflächig ausgewiesenen Spiel- und Sportflächen am westlichen Ortsrand von Kirch Jesar von der Genehmigung ausgenommen worden, so dass hierfür keine Nutzungszuordnung bestand. Im Rahmen der 1. Änderung soll für diese Grünflächen die Lage der Nutzungen festgelegt werden.

Für den Siedlungsbereich Texas, westlich der Bahn, wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. 3 „Landtourismuszentrum“ aufgestellt. Die geplanten Nutzungen innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen, sollen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Heidehof am Swatbäck“ geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kirch Jesar hat auf ihrer Sitzung vom 13.12.2007 beschlossen, den seit 24.06.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (Teilgenehmigung) zu ändern. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die geplanten Änderungen bei Bauflächen in der Gemeinde umfassen:

- den Siedlungsbereich Texas, Bebauungsplan Nr. 3 „Landtourismuszentrum (Nr. 1)
- Spiel- und Sportflächen am westlichen Ortsrand von Kirch Jesar von der Genehmigung ausgenommen worden (Nr. 2)
- Wohnbaufläche Innenbereichsfläche (Nr. 3)

Für das gesamte Gemeindegebiet werden die nachrichtlichen Übernahmen der Schutzgebiete entsprechend dem aktuellen Stand ergänzt, im einzelnen:

Natura 2000 Gebiete (internationale Schutzgebiete)

- SPA DE 2533-401 „Hagenower Heide“
- FFH DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“

Nationale Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet LSG 140 „Mittlere Sude“

Änderung und Neudarstellungen von Bauflächen, Ausbauten u.ä.

In der folgenden Übersicht werden die geänderten und neu vorgenommenen Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, bzw. Konflikte mit angrenzenden Nutzungen ausgehen können.

Lfd. Nr.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
1	Sondergebiet 1 „Ferienhäuser“ Sondergebiet 2 „Wohnwagen/ Carawan, Wohnmobile“ Grünflächen Verkehrsanlagen Sondergebiet 3 „Beherbergungsbetrieb“ SO 1 /2	„Texas“ Westlich der Bahnlinie Die Flächen waren im Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Übernahme entsprechend B-Plan Nr.3 Sport und Spiel (nicht Haustierweide) Straßen / Parkplätze Hotel, Betriebshof u.a. Ferienhäuser, Wohnwagen/ Carawan, Wohnmobile	 4,1 ha 0,86 ha 1,3 ha 3,6 ha Voll und Teilversiegelung gesamt 2,63 ha
2	Grünfläche (Sport- und Erholungspark)	westlicher Ortsrand, Sportnutzung Die Fläche war im Flächennutzungsplan von der Genehmigung ausgenommen Übernahme entsprechend B-Plan Nr.2 Bebauung und Verkehrsflächen Sport- und Spielflächen Grünflächen/Schutzgrün/LN	 0,42 ha 3,04 ha 2,04 ha

Nachfolgend werden die geänderten und neu vorgenommenen Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgeführt, von denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen werden.

- Wohnbaufläche im Innenbereich (Fläche Nr.3 - Gehölz und Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren ist zu beachten!)
- Extensive Grünlandbewirtschaftung am Sport- und Erholungspark (Fläche Nr. 4) – naturschutzfachliche Maßnahme
- nachrichtliche Übernahme internationale Schutzgebiete (Nr. 6)
- nachrichtliche Übernahme Wald - Prüfung im Zuge Erstaufforstungsgenehmigung (Nr. 7)
- nachrichtliche Übernahme Bodendenkmale

Nicht mehr Bestandteil ist die angedachte Wiederherrichtung der Seefläche im Bereich des heutigen Biotops (Fläche Nr. 5) da naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange diesem Vorhaben entgegenstehen.

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4)); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den F-Plan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatG),
- Erhalt ungestörter, großflächiger und unzerschnittener Landschaftsräume,
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlicher Interesse; das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG); Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind
- Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer derart, dass soweit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung.

Ziele der Raumordnung für die Änderungs- und Ergänzungsgebiete

Allgemeine Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte sind für das Gemeindegebiet keine raumordnerischen Festlegungen getroffen worden.

Die Gemeinde Kirch Jesar wurde dem Bereich des Mittelzentrums Hagenow zugeordnet.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Gemeinde Kirch Jesar gehört administrativ zum Landkreis Ludwigslust.

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim, die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar bilden gemeinsam die Planungsregion Westmecklenburg.

Seit Mai 2009 liegt der Entwurf des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg** (RREP WM – 2. Beteiligungsverfahren) vor. Danach liegt Kirch Jesar im Bereich des Mittelzentrums Hagenow, in einem als strukturschwach eingestuften ländlichen Raum. Große Bereiche des Gemeindegebietes sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000-Gebiet (EU Vogelschutzgebiet) eingestuft. Durch das Gemeindegebiet führen Abschnitte des regional bedeutsamen Radroutennetzes sowie die Bahnstrecke Hamburg – Schwerin.

Die Gemeinde Kirch Jesar hatte am 31.12.2008 657 Einwohner.

Flächennutzungsplan

Der teilgenehmigte **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kirch Jesar ist seit dem 24.06.2006 wirksam.

Von der Genehmigung ausgenommen waren die Sport- und Spielflächen an der westlichen Ortsrandlage, so dass der Flächennutzungsplan teilgenehmigt wurde.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich ausschließlich auf die Grundzüge. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Das betrifft auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Flächennutzungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im folgenden hinsichtlich ihres Zustandes in dem von den Änderungsflächen des Flächennutzungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom F-Plan erheblich beeinflusste Gebiet ist das Gemeindegebiet. Das von der F-Plan - Änderung erheblich beeinflusste Gebiet ist der westliche Ortsrandbereich von Kirch Jesar und das Gebiet der alten Bauernstelle namens Texas.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im wesentlichen die Daten des www. Umweltkarten.de, des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 3, und den Geologischen Übersichtskarten M-V (GÜK) „Oberflächennahe Bildungen“ und „Böden“ zugrunde.

2.1.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Zuständig ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde, bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten das Staatliche Amt für Umwelt und Natur, bei Betroffenheit der Großschutzgebiete die Gebietsverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete. Bei Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten, die den Schutzzweck der Großschutzgebiete berühren, ist die Gebietsverwaltung zu beteiligen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protection Area's)

SPA DE 2533-401 „Hagenower Heide“ Änderungsflächen teilweise im SPA, und im 300m Umgebungsschutzstreifen

FFH DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ Änderungsflächen in mind. 500m / 900m Entfernung

Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)

keine im Bereich der 1. Änderung

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)

Landschaftsschutzgebiet LSG 140 „Mittlere Sude“ Änderungsflächen in mindst. 500m / 900m Entfernung

Schutzobjekte (keine zeichnerische Darstellung im F-Plan, Verweis auf www. Umweltkarten.de)

Die in § 20 (1) (Besonders geschützte Biotope und Geotope) LNatG aufgeführten Biotope unterliegen ebenso wie nach §19, (alt § 27) geschützten Alleen dem gesetzlichen Schutz.

Nach Baumschutzverordnung / -satzung und Naturschutzgesetz geschützte Bäume oder Großsträucher werden ebenfalls nicht im einzelnen erfasst. Die Gemeinde besitzt separate Baumschutzsatzung. Es gelten:

- Satzung zum Schutz der Bäume für den Amtsbereich des Amtes Hagenow – Land vom 26.08.2005
- Seit dem 01.03.2010 ist der §18 NatSchAG M-V „Gesetzlich geschützte Bäume“ (alt § 26a Landesnaturschutzgesetz) in Kraft.

Danach unterliegen einem gesetzlichen Grundschutz (§18 NatSchAG M-V) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, ausgenommen 1. Bäume in Hausgärten (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen); 2. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie); 3. Pappeln im Innenbereich; 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts; 5. Wald im Sinne des Forstrechts; 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Nach Amtssatzung zusätzlich für im Zusammenhang bebaute Ortsteile Weiden und Pappeln ab 1,5m STU, Eiben, Stechpalmen, Rot- und Weisdorn ab 0,5m STU.

Zuständig für den Anwendungsbereich des gesetzlichen Baumschutzes ist die untere Naturschutzbehörde.

2.1.2 Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume

Die Flächen um die Ortslage Kirch Jesar sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, mit großen ausgeräumten Acker- und Grünlandflächen.

Die Fließgewässer Sude im Westen und ihr Zufluß, der Klüßer Mühlenbach im Süden, verlaufen nur wenige Kilometer von den Vorhabenstandorten entfernt. Im flachen und zunehmend grundwassernahen Gelände bilden die Fließe Niedermoorböden mit geringmächtigem Niedermoor- und Erdmulm über den Sanden aus und weisen mit den Randstrukturen der Grünländer Bereiche mit einer hohen Artenvielfalt auf.

Insgesamt handelt es sich innerhalb der beiden Änderungsflächen um ein relativ stark vorbelastete Gebiete von geringer (Vorhabensstandorte) über mittlerer (Übergangsbereiche, Intensivgrünland / Feuchtsenke „Das Rohr“) bis hoher und sehr hoher (lineare Gehölzstrukturen, Trockenrasenstandorte, Feldgehölze) Qualität. Unzerschnittene störungsarme Räume sind in Vorhabensnähe nicht vorhanden. (Ortsrand / K22/ Bahnlinie)

2.1.3 Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen

Datengrundlagen sind v.a. die Geologischen Übersichtskarten (GÜK) „Boden“ und „Oberfläche“, der GLRP.

Der Landschaftsraum um Hagenow befindet sich entsprechend der naturräumlichen Gliederung im der Landschaftszone: „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Großlandschaft: „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ in der Landschaftseinheit: Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet.

Die mecklenburgische Landschaft erhielt ihre charakteristischen Merkmale in der Eiszeit. Die Weichselkaltzeit hinterließ zwei Hauptendmoränen, die als Pommersches Stadium (auch „Innere“ Endmoräne) und als Frankfurter Stadium (auch „Äußere“ Endmoräne) bezeichnet werden. Das Gemeindegebiet liegt in den Sandern im Süden des Frankfurter Stadium und Östlich der Hagenower saaleeiszeitlichen Hochfläche.

Die Abflussbahnen der Schmelzwässer aus der Inneren und Äußeren Endmoräne bilden breite Tore zwischen den Plateaus, die in das südlich liegende Urstromtal der Elbe abfließen. Die von den Wassermassen mitgeführten Sande überdeckten während des Abfließens den südwestlichen Teil Mecklenburgs. Nach dem Abfließen waren die Zuflusstäler und Tiefenrinnen mit Wasser angefüllt. Nach der Eiszeit waren große Teile mit Wasser bedeckt, das zur Bildung einer Kalkmulde beitrug.

Nördlich der K22 sind Sandersande (geringen Ackerwertzahlen, Braunerde / Braungley) mit Grundwassereinfluss, im Süden der K22 meist Niedermoortorfe (oft degradiert) über Mud- den oder mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss anzutreffen.

Das Gelände ist relativ eben. (um 19 m ü. HN in den Senken über 23m um Kirch Jesar bis 29m in Richtung Autobahn)

2.1.4 Grund- und Oberflächenwasser

Das Grundwasser besitzt im gesamten Gemeindegebiet aufgrund der vorherrschenden Böden und der Grundwasserabstände um 2m eine hohe Schutzwürdigkeit des Grund und Oberflächenwassers.

Die Trinkwasserschutzzone II / III (Wasserwerk Kirch Jesar) liegt in die Ortslage. Die Schutzzonen sollen aufgehoben werden (im Verfahren). Die Wasserversorgung erfolgt bereits über das WW Hagenow.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des StAUN Schwerin.

Dagegen ist eine Vielzahl von Gewässern 2. Ordnung, überwiegend Gräben, vorhanden. Zuständig für die Unterhaltung ist der Wasser- und Bodenverband (WBV) "Boize, Sude, Schaale" mit Sitz in Todin. An allen Gewässern gilt der Schutz des 7 m breiten Uferbereichs nach § 81 LWaG.

Nach der Einteilung der Wasserrahmenrichtlinie liegt das Gemeindegebiet in der Flussgebietseinheit (FGE) „Elbe“, hier im Bearbeitungsgebiet „Sude“ in der Zuständigkeit des StAUN Schwerin.

2.1.5 Klima und Luft

Großräumig klimatisch gesehen gehört das Gemeindegebiet zum Bereich des norddeutschen Übergangsbereichs zwischen dem atlantischen und dem subkontinentalen Klimabereich. Die Winde kommen wie im gesamten nordostdeutschen Raum vorherrschend aus westlichen Richtungen (Klimaatlas der DDR). Hauptwindrichtung ist SW - W - NW.

Typisch für diesen Klimabereich sind oft erhebliche Windstärken, starke Bewölkung, hohe Luftfeuchtigkeit und bedeutende Niederschläge, besonders viel im Oktober.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt um die 8°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge etwa 630 mm.

Freiflächen mit lokal wichtiger klimaaktiver Funktion sind v.a. vegetationsarme, terrestrische Freiräume wie Äcker, Grünland- und Moorflächen aufgrund ihrer hohen Kaltluftproduktivität. Diese Flächen sind im Gemeindegebiet großräumig vorhanden. Bedeutsame Ausgleichs-Wirkungsraum-Gefüge sind im Gemeindegebiet aber nicht vorhanden, da allein die Siedlungsräume aufgrund ihrer Offenheit und geringen Größe keine relevanten Belastungsräume darstellen.

Zu beachten sind allerdings die bioklimatische Belastungen der Stallanlage / Biogasanlage, bei denen lokalklimatische Belastungen zu beachten sind.

2.1.6 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll noch mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen. Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Einige typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Gemeindegebiet sind:

- Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in Wäldern innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes brüten (u.a. Greifvögel), allerdings ohne Bedeutung für Rast- und Zugvögel.
- Klein- und großräumige Wanderungen wasser- und bodengebundener Tierarten – Isolation der Populationen und Bestände dieser Arten durch Wanderungshindernisse (v.a. Verkehrswege, Gewässerbauwerke).
- Zusammenhang zwischen der Bodennutzung im Einzugsgebiet und der Gewässergüte der Fließgewässer; Belastung der Fließgewässer und des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge durch Verdriftung, durch Abschwemmung von Düngestoffen und Bodenfeinteilen, Zuführung von nährstoffbelastetem Wasser über Dränagen.
- Belastung des Landschaftswasserhaushaltes durch Verminderung der Wasserrückhaltung infolge des Ausbaus versiegelter Flächen.

2.1.7 Landschaft (Landschaftsbild)

Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes, seine Naturnähe bzw. der Grad der kulturgeschichtlichen Überprägung sowie die Schönheit der Landschaft sind die Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes.

Das Gebiet der Ortslage Kirch Jesar hat Anteil an folgenden Landschaftsbildräumen (Umweltkarten M-V):

- Landschaftsbildraum: Schremheide (V 2 – 20, Bewertung hoch bis sehr hoch)

2.1.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Arten und Lebensräume. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Das Gemeindegebiet wies unter natürlichen Bedingungen eine hohe standörtliche Vielfalt auf. Die heutige potentielle natürliche Vegetation wäre im Bereich der Änderungsfläche 1 der Bodensaure Buchenwald in der Ausprägung als Drahtschmielen-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Schattenblumen-Buchenwald und im Bereich der Änderungsfläche 2 (Texas) der Stieleichen-Hainbuchenwälder in der Ausprägung als Stieleichen-Hainbuchenwälder auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche.

Aktuell sind die Verhältnisse in den ackerbaulich geprägten Bereichen durch eine artenarme Wildkraut- und Wildtierfauna gekennzeichnet. Vielfalt und Flächenumfang der Feuchtstandorte und temporär überfluteten Flächen wurden durch Melioration und Umwandlung von Grünland in Ackerland nochmals deutlich verringert; die Vegetation in diesen Bereich durch Entwässerung und Nährstoffeinträge vereinheitlicht.

2.1.9 Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

In der Gemeinde Kirch Jesar herrschen durch die günstige klimatische Situation, die geringe regionale Grundbelastung der Luft (lokale Belastung im Bereich Stallanlage / Biogasanlage beachten) und die in Teilen des Plangebietes vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft

gute Voraussetzungen für das Wohnen, die örtliche Naherholung und die überörtliche Erholung.

2.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten.

Es sind Bodendenkmale mit Stand 2010 in der Gemeinde Kirch Jesar verzeichnet, die nachrichtlich im F-Plan dargestellt werden.

Baudenkmale zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen.

Einzeldenkmale in der Denkmalliste des LK Ludwigslust: (Stand 2009)

Kirch-Jesar Amselweg 2. niederdt. Hallenhaus

Kirch-Jesar Gefallenendenkmal 1914/1918 . Th.-Körner-Straße

Kirch-Jesar Kirche Bauernende

Kirch-Jesar Th.-Körner-Straße 9. niederdt. Hallenhaus

2.1.11 Vermeidung von Emissionen

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht v.a. von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen der Landwirtschaft aus.

Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verkehrswege und Anlagen:

- Das Gemeindegebiet wird in West-Ost-Richtung von der Kreisstraße 22 durchquert, die die Bundesstraße 321 im Westen und die Landesstraße 04 Kreisstraße 23 im Osten (Picher) verbindet.
- Das Gemeindegebiet wird in Nord-Süd-Richtung von der Bahnlinie Schwerin Hamburg mit Haltepunkt durchquert.
- Biogasanlage der Landwirtschaftlichen e.G. Kirch Jesar/Moraas - genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG.

Der Geruchsemitter befindet sich im südlichen Ortsrandbereich mit Einfluss auf die Ortslage Kirch Jesar, jedoch ohne den Anhaltspunkt gesundheitsschädlicher Geruchsbelästigungen.

Die aufgeführten Verkehrswege und Anlagen sind genehmigt bzw. haben Bestandsschutz. Die Genehmigung bzw. der Betrieb erfolgen unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz. Künftige Nutzungen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen entstehen. Die entsprechenden Nachweise sind zum gegebenen Zeitpunkt, in entsprechender Qualität vorzulegen.

Weiterhin vorhanden:

- Stallanlage Kirch Jesar Landwirtschaftliche e.G. Kirch Jesar/Moraas (Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern) – genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG – seit Jahren ungenutzt.

Bei wieder in Betriebnahme ist der Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erbringen.

2.1.12 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Der Ort Kirch Jesar wird über das Wasserwerk Hagenow mit Trinkwasser versorgt. Durch den Abwasserzweckverband Hagenower Umland ist Kirch Jesar an die zentrale Entwässerung angeschlossen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z. B. Dachflächen) ist, soweit es die Standortbedingungen zulassen, auf den Grundstücken zu versickern. Da hier vorwiegend Sandböden anstehen, ist die Möglichkeit der Versickerung gegeben. Die Direkteinleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in Oberflächengewässer ist zu vermeiden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 (1) Nr. 4 WHG dar, der erlaubnispflichtig ist. Insofern ist auf jeden Fall ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers an die zuständige Wasserbehörde zu richten.

2.1.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet ist entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises durch einen Entsorgungsbetrieb sichergestellt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Entsorgungsbetrieb anfallenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll zu überlassen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust erfolgen kann.

Abfallbesitzer von belastetem Bodenaushub sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

Unbelastete Bauabfälle dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Es liegen keine angezeigten Altlastenverdachtsflächen in den Änderungsbereichen vor.

2.1.14 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Eine Biogasanlage befindet sich im Gemeindegebiet.

2.1.15 Sonstiges

Zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter siehe auch Kap. 2.1.6.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die von Neudarstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

1 Sonderbauflächen „Texas“ - Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen und Grünflächen

Fläche: ca. 9,58 ha

Prognose über Entwicklung des Umweltzustands:

Auf einer ca. 9,6 ha großen Gesamtfläche ca. 1,0 km westlich von Kirch Jesar soll ein Ferien- und Freizeitpark entstehen. Der sich auf der zumeist landwirtschaftlich genutzten Fläche befindliche Bauernhof wird in die Planung (B-Planverfahren) einbezogen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Kreisstraße 22.

Das ca. 5,2 ha große Sondergebiet ist in Teilbereiche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen untergliedert.

- Im Sondergebiet 1 „Ferienhäuser“ sind 60 Ferienhäuser mit max. 280 Betten
- Im Sondergebiet 2 „Wohnwagen/ Caravan, Wohnmobile“ mit 10 Stellplätze sowie Sanitärgebäude
- Im Zufahrtsbereich ca. 170 Stellplätze
- Minigolf/Spielplatz und Sport/Tennis
- Sondergebiet 3 „Beherbergungsbetrieb“ Hotel mit max. 74 Betten, ein Restaurant mit Terrasse sowie Tagungsraum, ergänzt durch einen Wellnesbereich mit Sauna, Schwimmbecken, Räumen für Fitness sowie Betriebshof, Personalwohnungen und medizinische Einrichtungen.
- Grünflächen
- Windrad mit max. 35m Höhe

Artenschutzrechtliche Prüfung¹ und Voruntersuchung zur Verträglichkeitsprüfung²

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Landtourismuszentrums „Heidehof am Swatbäck“ geändert. Für den B-Plan ist der Satzungsbeschluss vorgesehen. Die geplanten Nutzungen innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen, sollen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als nachrichtliche Übernahme dokumentiert werden. Aufgrund des Vorliegens von Umweltbericht zum B-Plan Nr.3 der Gemeinde Kirch Jesar, Ecocert Juli 2009 und Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit, Ecocert Sept 2007 erfolgt nachfolgend keine den Hinweisen des LUNG entsprechende vollumfängliche Prüfung, sondern eine einfache verbalargumentative Auseinandersetzung mit der Problematik des Artenschutzes unter Verweis auf die vorliegenden Unterlagen.

Bedeutende Vogelzug- und Rastbewegungen, die zu berücksichtigen wären, sind im Bereich des vorgesehenen Freizeitparks nicht gegeben. Besonders oder streng geschützte Arten kommen im Wirkbereich nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG (alt §42) sind nicht betroffen.

Das B-Plangebiet befindet sich mit festgesetzten Grünflächen teilweise im SPA- Gebiet Nr. 42. Eine Vorprüfung wurde durchgeführt. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g. EU-Vogelschutzgebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Eine Verschlechterung im Gebiet im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt (Errichtung und Betrieb einer Fremdenverkehrseinrichtung am Standort Kirch Jesar) und seiner Auswirkungen ist nicht zu besorgen. Die Grenzziehung des SPA- Gebietes erfolgte unter Berücksichtigung des Planstandes der Bauleitplanung.

Lärmemissionen³

Zitiert wird nachfolgend aus der Geräusch-Immissionsprognose, wonach Lärmgebundene Beeinträchtigungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht gegeben sind.

„Für den Bebauungsplan Nr. 3 "Heidehof am Swatbäck" der Gemeinde Kirch- Jesar wurden die auf das B-Plan-Gebiet einwirkenden Geräuschemissionen aus den benachbarten Schie-

¹ Umweltbericht zum B-Plan Nr.3 der Gemeinde Kirch Jesar, Ecocert Juli 2009

² Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit, Ecocert Sept 2007

³ Geräusch-Immissionsprognose, EHRKE v. 10.10.2007 - Anlage 3.1, Ergänzung EHRKE v. 03.09.2008 - Anlage 3.2
1101_Umweltbericht_Kirch_Jesar.doc

nen- und Straßenverkehrswegen sowie aus den Parkplätzen im Plangebiet untersucht. In der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose wurden für die relevanten Schallquellen worst- case- Annahmen getroffen. Die tatsächlichen künftigen Geräusch-Immissionen werden eher geringer ausfallen."

Eingriffe / Ausgleichsbilanzierung⁴

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Ausgleichs erfolgte nach dem Mecklenburger Modell

Es ist ein KFÄ von 74.900 auszugleichen.

Die Ausgleichsmaßnahmen können zu einem geringen Teil innerhalb des Bebauungsplangebietes realisiert (17.200 FÄ) werden. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen innerhalb des Gebietes der Stadt Hagenow umgesetzt (Gemarkung Sudenhof Maßnahmen M1-M6 57.800 FÄ). Diese Maßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

- Negative umweltrelevante Auswirkungen sind von der bauplanungsrechtlichen Änderung nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Natura 2000- Netzes sind nicht zu erwarten.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt.
- Für Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Die Eingriffe sind auszugleichen.

2 Sport- und Spielfläche - Änderung einer von der Genehmigung ausgenommenen Fläche

Prognose über Entwicklung des Umweltzustands:

Die Darstellung des Schulsportplatzes wird der tatsächlichen Nutzungsabgrenzung angepasst. Die Genehmigung erfolgte über den B-Plan Nr.2⁵. Die Berücksichtigung der Lärmimmissionen erfolgte nach Sportstättenlärmschutzverordnung (18 BimSchV) im Genehmigungsverfahren (Zeitgebundene Beschränkungen).

- Negative umweltrelevante Auswirkungen sind von der bauplanungsrechtlichen Änderung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der 1. Änderung erfolgt entsprechend des **genehmigten** B-Plan B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Kirch Jesar „ Sport und Erholungspark“ am Kösteracker, Stand Sept. 2000, Planungsbüro Mahnel GWM eine **nachrichtliche Übernahme** des B-Planes. Zudem ist auf die vorhandene Sportstätte zu verweisen.

Aus diesem Grund erfolgt keine, den Hinweisen des LUNG entsprechende, vollumfängliche Prüfung, sondern eine einfache verbalargumentative Auseinandersetzung mit der Problematik des Artenschutzes.

Für den Weisstorch ist der Verlust der Ackerfläche als Nahrungsraum aufgrund des Wiesenangebotes im Süden nicht erheblich. Bedeutende Vogelzug- und -rastbewegungen, die zu berücksichtigen wären sind im Bereich nicht gegeben. Besonders oder streng geschützte Arten kommen im Wirkungsbereich nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG (alt §42) sind nicht betroffen. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g. EU-Vogelschutzgebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Vor

⁴ Umweltbericht zum B-Plan Nr.3 der Gemeinde Kirch Jesar, Ecocert Juli 2009

⁵ B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Kirch Jesar „ Sport und Erholungspark“ am Kösteracker, Stand Sept. 2000, Planungsbüro Mahnel GWM

allem ist für den Lebensraum der Schwerpunktsarten Ziegenmelker / Heidelerche die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Eine Vorprüfung ist nicht notwendig.

Eingriffs / Ausgleichsbilanzierung

Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgte eine nachrichtliche Übernahme der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsprechend des Modells von Schleswig Holstein. Einem Bestandswert von 55.100 BWP steht ein Kompensationswert von 52.246,75 BWP gegenüber. Nach der Ausgleichsmaßnahme (Acker in extensive Mähwiese) steht eine Kompensationsüberschuss von 4.991,75 BWP zu Buche.

- Negative umweltrelevante Auswirkungen sind von der bauplanungsrechtlichen Änderung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Netzes sind nicht zu erwarten. Die Fläche liegt außerhalb des SPA, in südlicher Randlage der SPA- Grenze, eingespannt zwischen Bebauung. Für das §20 Biotop liegen keine Daten von Wertarten vor. Eine abschirmende Pflanzung ist vorgesehen.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt.
- Für Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Die Eingriffe sind auszugleichen, die bisher nicht erfolgte Umsetzung ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern ein gesondertes Verwaltungsverfahren, da die Umsetzungsmöglichkeiten gegeben sind.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

- Auf besondere Aspekte der weitergehenden Überprüfung, Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen wurde bereits bei der Abhandlung der geplanten Änderungsflächen eingegangen.

Folgende Vorkehrungen betreffen alle Flächen:

- Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Naturschutz, zur angemessenen Einordnung der Bauflächen in die umgebende Bebauung und zur Vermeidung unnötiger Landschaftsbeeinträchtigungen ist die bauliche Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Gemäß § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz können Belange des Artenschutzes (z.B. bei Fledermäusen) im Gebiet des Flächennutzungsplanes berührt werden. Demnach ist § 44 unmittelbar geltendes Bundesrecht zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, wobei die Zerstörung der Lebensstätten oder ähnlich störende Handlungen verboten sind. Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tiere sind somit grundsätzlich zu vermeiden bzw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der überwiegend zuständigen Naturschutzbehörde. Soweit Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tiere nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz zu Lasten des Verursachers auszugleichen.
- Die Bauausführung ist so zu terminieren, dass die Bauaufreimung mit zerstörenden Eingriffen in die Vegetationsbestände nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorgenommen werden. (Gehölzschutz - §39 Abs 5 (2) Bundesnaturschutzgesetz)
- Freiflächen in den Gebieten sollen durch Anpflanzung von Bäumen begrünt werden.

- Stellflächen und Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken sollen soweit möglich mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
- Das anfallende Niederschlagswassers ist möglichst im Gebiet zu versickern.

Folgende Vorkehrungen betreffen den B-Plan Nr. 2

- Zum Schutz der einseitigen Lindenallee (§19) ist der Schwarze Weg im Bereich der Linden nicht als Baustellenzufahrt zu verwenden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Verzicht auf die Änderungen) ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzung / Sportplatz) auszugehen. Diese entsprechen bei einem Teil der Änderungsflächen auch bereits dem Planungsziel. Relevante Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind von diesen Flächen bei Fortführung der Nutzung nicht zu erwarten.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Eine Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung erfolgte für den B-Plan Nr. 3 dergestalt, dass für die Wahl der Nachnutzung eines ehemaligen Bauerngehöftes, unter Beachtung des Schutzes des Natura 2000 Gebietes und der Lärmimmissionen alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Aufgrund der lagenahen Nachnutzung des Bolzplatzes, der Notwendigkeit einer Ortsnahen Lage unter Beachtung des Lärmschutzes ist eine alternative zum Standort des Sportplatzes nicht gegeben.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Nachrichtliche Übernahme des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Nachrichtliche Übernahme des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ Schleswig Holstein

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der nachrichtlichen Übernahme traten keine weiteren besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der vorhandenen Unterlagen auf.

3.3 Verwendete Quellen

- B-Plan Nr. 3 - Geräusch-Immissionsprognose, EHRKE v. 10.10.2007 - Anlage 3.1, Ergänzung EHRKE v. 03.09 2008 - Anlage 3.2
- B-Plan Nr. 3 - Umweltbericht der Gemeinde Kirch Jesar, Ecocert Juli 2009
- B-Plan Nr. 3 - Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit, Ecocert Sept 2007

- [www. Umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.Umweltkarten.mv-regierung.de)
- B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Kirch Jesar „ Sport und Erholungspark“ Am Kösteracker, Stand Sept. 2000, Planungsbüro Mahnel GWM
- Biotopbogen Nr. 10106 LK LWL

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Ein spezielles Monitoring ist nicht vorgesehen.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotope; Schutz vorhandener erhaltungswürdiger bzw. Schutzbestimmungen unterliegender Gehölze und anderer Biotope vor Beeinträchtigungen	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, durch Begrenzung der zulässigen Baufläche auf das notwendige Maß und versickerungsfähige Ausführung von Befestigungen der Wege und Stellflächen; Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise
Umsetzung des Vermeidungsgebotes in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild durch eine Orientierung der Bauhöhen am Bestand und eine landschaftstypische Durch- und Eingrünung der Bauflächen	B-Plan, Satzung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung, Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Planzeichnung als Festsetzungen und Hinweise

3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirch Jesar wurde für die Belange des Umweltschutzes in den Änderungsflächen eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Verfahrens fortgeschrieben.

Ziel des Flächennutzungsplans ist die ergänzende und geänderte Darstellungen von Sonderbauflächen sowie Sport- und Grünflächen im begrenztem Umfang entsprechend des Planungswillens der Gemeinde.

Von den Auswirkungen des Flächennutzungsplans (Änderungen, Neudarstellungen in den Ergänzungsflächen) sind die Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sowie Mensch betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen / Biotope und Boden als erheblicher einzustufen sind.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die verbindliche Bauleitplanung Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen auch außerhalb des Gemeindegebiet ausgeglichen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft,

mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen geprüft und nachrichtlich übernommen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfolgenden Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu überprüfen.

Kirch Jesar,

.....

Der Bürgermeister